



**Ingenieurverband
Geoinformation und
Vermessung
Bayern.e.V.**

SATZUNG

beschlossen von der gemeinsamen
Hauptversammlung von IGVB und VSV
am 30. April 2004

1. NAME UND SITZ

1.1. Der Verband trägt den Namen
„INGENIEURVERBAND GEOINFORMATION und VERMESSUNG
Bayern e.V.“ abgekürzt:

IGVB

1.2. Sein Sitz ist München.
1.3. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. ZWECK DES VERBANDS

2.1. Im IGVB schließen sich im freien Beruf stehende Ingenieure des Vermessungswesens, der Geoinformatik und verwandter Berufe in Bayern zu einer unabhängigen Interessenvertretung zusammen, die ihren alleinigen Zweck in der Vertretung der Belange des Berufsstandes sieht.
2.2. Ziel der Arbeit ist die berufs- und gesellschaftspolitische Darstellung und Stärkung des Berufsbildes, der Schutz der Berufsausübung und Berufsbezeichnung, die berufliche Fortbildung, sowie eine freiwillige Selbstkontrolle. Exzellente Dienstleistung, transparente Organisation, offene Kommunikation, vorbildliche Standards in Qualität und Service und ein bewusster Umgang mit Ethik und Werten kennzeichnen die Arbeit des Verbandes und der Verbandsmitglieder.

3. DEFINITION DES BERUFSBILDES

Ungeachtet der verschiedenen möglichen Ausbildungswege zum Vermessungsingenieur oder Geoinformatiker und der sich hieraus ergebenden Spezialisierung auf einzelne Arbeitsgebiete wird das Berufsbild des Vermessungsingenieurs oder Geoinformatikers im IGVB definiert durch:

- 3.1. eine fachliche Qualifikation aus Ausbildung, Berufserfahrung und Fortbildung.
- 3.2. die Verpflichtung, alle übernommenen beruflichen Aufgaben gewissenhaft und nach dem anerkannten Stand der Technik durchzuführen.
- 3.3. die Verpflichtung, für eigene Leistungen eine angemessene Haftungsfähigkeit nachzuweisen.
- 3.4. die Abrechnung der Leistungen mit leistungs- und verantwortungsgerechtem Honorar im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- 3.5. die Verpflichtung, dem Auftraggeber eine nicht von Eigeninteresse beeinflusste, unabhängige und fachlich einwandfreie Beratung und Aufgabenlösung anzubieten.
- 3.6. die Verpflichtung, sein berufliches Verhalten der Begutachtung entsprechender Gremien des Verbands auszusetzen und etwaige Kritik anzuerkennen.

4. AUFGABEN DES VERBANDS

- 4.1. Darstellung des Berufsbildes des Vermessungsingenieurs gegenüber der Öffentlichkeit und anderen berufsständischen Organisationen, deren technische Orientierung Berührungspunkte schafft, sowie gegenüber der breiten Schicht der Auftraggeber.
- 4.2. Vertretung fachlicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Belange, die von den Einzelmitgliedern nicht wahrgenommen werden können.
- 4.3. Kontaktpflege mit den Vertretern der Bayerischen Vermessungsverwaltung, der Verwaltung für ländliche Entwicklung und der Kommunen, um eine sinnvolle Zusammenarbeit und klare Abgrenzung der Aufgaben zu erreichen.
- 4.4. Mitwirkung in den Organen von Kammern und Dachverbänden, insbesondere des AHO zur Vertretung und Durchsetzung fach- und berufsspezifischer Interessen.
- 4.5. Vertretung der „Verantwortlichen Sachverständigen“ (künftig „Prüfsachverständige“) für Vermessung im Bauwesen in Bayern gem. BayBO und SVBau.

- 4.6. Betreiben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen BVS – Bewertungsstelle für Verantwortliche Sachverständige für Vermessung im Bauwesen in Bayern GmbH –, die als Bewertungs- und Abrechnungsstelle sowie als Schiedsstelle fungiert.
- 4.7. Einflussnahme auf und Mitwirkung bei allen Stellen, die den beruflichen Nachwuchs auf Ingenieur- und Technikerebene ausbilden.
- 4.8. Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, insbesondere des Preiswettbewerbs durch Missachtung von Grundsätzen der HOAI oder durch Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI.
- 4.9. Der Verband strebt an, für die Lösung überregionaler und fachübergreifender Probleme mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung zu kooperieren.
- 4.10. Zur Verfolgung seiner Ziele hält der IGVB Kontakt zu allen zugelassenen demokratischen Parteien, ordnet sich jedoch keinen parteipolitischen Zielen unter.

5. MITGLIEDSCHAFT

Es besteht persönliche Einzelmitgliedschaft.

Der IGVB hat:

- **Seniormitglieder**
- **Fachmitglieder**
- **Altersmitglieder**
- **Ehrenmitglieder**
- **Juniormitglieder**
- **Netzwerkm Mitglieder**
- **sonstige Mitglieder**

- 5.1. Seniormitglied kann auf Antrag werden, wer
 - 5.1.1 das Studium des Vermessungswesens oder der Geoinformation mit dem Zeugnis einer Universität, einer Fachhochschule oder eines vergleichbaren Studiengangs erfolgreich abgeschlossen hat,
 - 5.1.2 selbständig, Mitinhaber oder verantwortlicher Leiter eines Ingenieurbüros für Vermessung oder Geoinformation oder einer vergleichbaren Abteilung bei einer Consultingfirma ist,
 - 5.1.3 wer die Voraussetzung für eine Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erfüllt. Die Voraussetzungen sind zwingend, berechtigten aber andererseits noch nicht zum Eintritt. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Persönlichkeit des Bewerbers und anderen Umständen abhängig machen. Die Seniormitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden. Nach Ablehnung und Ablauf eines Jahres kann erneut ein Aufnahmeantrag gestellt werden, der dem gleichen Verfahren unterliegt. Änderungen der Voraussetzungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Seniormitglieder haben volles Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
- 5.2. Fachmitglied kann auf Antrag werden, wenn die Mitgliedschaft im Verband wertvoll erscheint. Personen, die die Voraussetzungen für die Seniormitgliedschaft erfüllen, können nur dann Fachmitglied werden, wenn bereits eine Person aus ihrem Büro Seniormitglied ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Fachmitglieder haben Antragsrecht aber weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 5.3. Altersmitglied wird auf Antrag jedes Seniormitglied, das in den Ruhestand tritt. Die Änderung des Status ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Altersmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5.4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um die Ziele des Verbands verdient gemacht hat oder sich aktiv dafür einsetzt. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, haben aber kein passives Wahlrecht.

- 5.5. Juniormitglied kann auf Antrag werden, wer die Voraussetzungen nach 5.1.1 dieser Satzung erfüllt oder Studenten der unter 5.1.1 genannten Fachrichtungen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Juniormitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 5.6. Netzwerkmitgliedschaft kann Firmen und Organisationen angetragen werden. Entsprechend erhält das Netzwerkmitglied das Recht, Delegierte in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Netzwerkmitglieder haben Stimmrecht aber kein passives Wahlrecht. Über die Aufnahme auf Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5.7. Sonstige Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden. Sonstige Mitglieder haben kein Antrags- Stimm- und Wahlrecht.
- 5.8. Die Mitgliedschaft erlischt
- 5.8.1 mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
- 5.8.2 mit sofortiger Wirkung, wenn eine der satzungsgemäßen Voraussetzungen durch das Mitglied nicht mehr erfüllt ist.
- 5.8.3 mit sofortiger Wirkung, wenn gegen den Betroffenen oder sein Büro ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird.
- 5.8.4 mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.
- 5.8.5 mit sofortiger Wirkung nach Ziff. 9.2 dieser Satzung.

6. ORGANE DES VERBANDS

Der IGVB e.V. hat folgende Organe:

- **die Mitgliederversammlung,**
- **den Vorstand,**
- **den Ehrenrat.**

Es können Referate und zeitlich begrenzte Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird jedes Mitglied mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- Der Vorstand kann darüber hinaus mit mindestens vierwöchiger Einladungsfrist außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag mit Begründung stellt.
- 7.2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin muss die Tagesordnung sowie der Wortlaut aller eingebrachten Anträge den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung fasst bei satzungsgemäßer Einberufung alle Beschlüsse mit Ausnahme derjenigen, die in dieser Satzung näher beschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Jedes Mitglied kann zu einer Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Der Vertreter ist dem Vorstand schriftlich zu benennen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- Falls vier Wochen nach Versendung des Protokolls kein Einspruch eines Mitgliedes vorliegt, gilt es als genehmigt. Bei Einspruch ist das Protokoll in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung unter Mitteilung des Einspruches vorzulegen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung kann jedes andere Organ bzw. jedes Mitglied eines Organs mit einfacher Mehrheit abwählen unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein Ersatz mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

- 7.5. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident des Verbands, im Hinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

8. DER VORSTAND

- 8.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- **dem Präsidenten,**
- **dem Vizepräsidenten,**
- **dem Schriftführer,**
- **dem Schatzmeister.**

Der Verband wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Referate bilden, deren Referenten dem erweiterten Vorstand angehören. Der erweiterte Vorstand vertritt den Verband weder gerichtlich noch außergerichtlich.

- 8.2. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Juniormitglieder des IGVB - e.V. sein. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der gesamte Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 8.3. Der Vorstand leitet den Verband. Er hat die Geschäfte des Verbands im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen.

Die bei der Geschäftsführung entstehenden Nebenkosten werden vom Verbandsvermögen vergütet.

- 8.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 8.5. Vor Beendigung einer Amtsperiode legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser Rechenschaftsbericht ist den einzelnen Mitgliedern mit der Einladung zur letzten, vom scheidenden Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zuzustellen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt personenbezogen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Wird die Entlastung verweigert, so beschließt die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

9. DER EHRENRAT

- 9.1. Der Ehrenrat besteht aus:

- **einem Vorstandsmitglied,**
- **einem Verbandsmitglied,**
- **einem Vertrauensmitglied des Betroffenen.**

Das Vorstandsmitglied wird für die Dauer einer Amtsperiode vom Vorstand bestimmt.

Das Verbandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Vertrauensmitglied benennt derjenige, gegen den sich das Verfahren richtet. Es muss jedoch ein Verbandsmitglied sein.

Vorsitzender des Ehrenrates und Leiter des Verfahrens ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied.

- 9.2. Der Ehrenrat prüft, ob ein Mitglied sich berufsstands- oder verbandsschädigend verhält oder verhalten hat. Der Ehrenrat wird tätig auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Verbandsmitgliedern, oder auf Antrag des Vorstandes, jedoch sind das Verbandsmitglied und das Vorstandsmitglied des Ehrenrates von der Antragstellung ausgeschlossen.

Der Ehrenrat beschließt über Verweis oder vorübergehenden Ausschluss. Der endgültige Ausschluss wird ebenfalls vom Ehrenrat beschlossen, kann aber auf Wunsch des Betroffenen der Mitgliederversammlung überwiesen werden. Wird dem Beschluss des Ehrenrates die Zustimmung der Mitgliederversammlung versagt, bestimmt die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

- 9.3. Von Fall zu Fall sind von der Mitwirkung an einem Ehrenverfahren diejenigen Mitglieder des Ehrenrates ausgeschlossen,

- gegen die sich das Verfahren richtet,
- gegen die sich die berufsunwürdige oder verbandsschädigende Handlung gerichtet hat,

- die mit dem aktiv oder passiv Betroffenen verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, oder in einer Bürogemeinschaft zusammenarbeiten,
- die in dieser Sache als Zeuge oder Sachverständiger auftreten.

Bei Ausschluss oder Verhinderung eines Ehrenratsmitgliedes von bzw. an einem Verfahren, ist für dieses eine Verfahren nach dem im § 9.1. beschriebenen Modus ein Ersatzmann zu bestimmen.

- 9.4. Falls derjenige, gegen den sich das Verfahren richtet, nicht in der Lage ist, ein Vertrauensmitglied zu benennen, wählt die Mitgliederversammlung ein vom Vorstand vorzuschlagendes Mitglied als Vertrauensmitglied. Dieses hat im Ehrenverfahren die Interessen des Betroffenen zu vertreten.
- 9.5. Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Ehrengerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 9.6. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates oder der Mitgliederversammlung über einen endgültigen Ausschluss aus dem Verband ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

10. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. FINANZEN

- 11.1. Der Verband finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren und Spenden. Es besteht Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe der Beiträge für Netzwerkmitglieder gem. 5.6 und sonstige Mitglieder gem. 5.7 dieser Satzung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung festgelegt. Alle übrigen Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 11.2. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen ebenso wie Mitgliedsbeiträge und Spenden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands.
- 11.3. Der Schatzmeister erhebt die Mitgliedsbeiträge und bedient sich dabei der Geschäftsstelle. Ihm obliegt die Rechnungs- und Haushaltsführung. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die das Finanzwesen betreffen, hat er ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.
- 11.4. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, über die Haushaltsplanung und den Stand des Verbandsvermögens vorzulegen. Die Haushaltsplanung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
Der Kassenbericht über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand ist von zwei Kassenprüfern nachzuprüfen. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr durch einfache Mehrheit bestimmt. Sie haben ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Auf ihren Antrag hin erfolgt die Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird die Entlastung nicht erteilt, beschließt die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.
- 11.5. Zeichnungsberechtigungen in Finanzangelegenheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

12. ÄNDERUNG DER SATZUNG

- 12.1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Die Änderungsvorschläge müssen mindestens sechs Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.2. Zur Änderung des Zweckes des Verbands ist in Abweichung zu § 7.3. eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Nichtäußerung ist als Zustimmung zu werten.

13. AUFLÖSUNG DES VERBANDS

- 13.1. Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu diesem Beschluss ist in Abweichung zu § 7.3. eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss als Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der entscheidenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- 13.2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens.